



Ausnahmen vom Tauchverbot

In Anwendung von Art. 16.02 Abs. 1 der Bodensee-Schiffahrts-Ordnung (BSO) vom 1. April 1976 (SR 747.233.1) sowie der Art. 1 und 2 der kantonalen Schiffahrtsverordnung vom 25. April 1980 (sGS 714.11) wird das Tauchen im Umkreis von 100 m um Landestellen und Hafeneinfahrten, abweichend von den Bestimmungen des Art. 11.04 Abs.1 der BSO, an folgenden zwei Tauchplätzen unter Auflagen zugelassen:

Seegebiet

Bodensee

- Westlich der Einfahrt zum Hafen Rietli Goldach
- Koordinaten: 753.675 / 261.375

- Westlich der Schiffsanlegestelle Hauptbahnhof Rorschach und der Einfahrt zum Kleinboothafen Rorschach
- Koordinaten 755.740 / 260.750

Auflagen

1. Die private und die öffentlich Schiffahrt darf durch das Tauchen in keiner Weise behindert werden.
2. An der Einstiegsstelle ist vor jedem Tauchen die erforderliche Flagge Buchstabe A der Internationalen Flaggenordnung gemäss Art. 3. 12 BSO gut sichtbar zu setzen.
3. Die Landestelle und die Hafeneinfahrten dürfen nur unterhalb einer Minimaltiefe von 10m beim HB Rorschach und 15m im Rietli traversiert werden

Befristung

Diese Bewilligung ist unbefristet.
Sollten jedoch wichtige öffentliche Interesse eine Anpassung oder gar Aufhebung der Bewilligung erfordern, erfolgt dies ohne Anspruch auf Entschädigung.

Diese Verfügung wurde durch das Strassenverkehrs- und Schiffahrtsamt im Amtsblatt veröffentlicht. Es erfolgten keine Einsprachen an das Justiz und Polizeidepartement des Kantons St. Gallen.

An alle Klubpräsidenten der SUSV SEKTION BODENSEE,

Zusätzliche Infos

100m östlich der Hafeneinfahrt beim HB Rorschach (vor dem Strandbad Rorschach) kann weiterhin getaucht werden. Ebenfalls ist der „Schlipf „ (westlich) ausserhalb der 100m Zone. Also gibt es da auch kein Tauchverbot.

Beim Kornhaus hat uns die Stadt Rorschach einen neuen feudalen Einstieg gebaut. Mit Taucherflagge. Dieser Einstieg erfolgt von der Hafenummauer aus. **Der private Steg der Bootsvermietung Grob (hinter dem Kornhaus) darf unter keinen Umständen mehr benutzt werden!!!!**

Ebenfalls ist der Ein- und Ausstieg durch den Hafen sowie von der Anlegestelle beim Hafen HB Rorschach strikt verboten.

Es liegt nun an den Tauchern ob wir diese Ausnahmegewilligungen unbeschränkt nutzen können. Ich bitte alle Vereinspräsidenten diese Infos an Ihre Mitglieder weiter zu geben. Aber auch Taucher die von diesen Regelungen nichts wissen, sollten freundschaftlich auf die Gegebenheiten aufmerksam gemacht werden.

Demnächst finden Gespräche mit den Bauämtern der beiden Gemeinden statt, bei denen erörtert wird wie die Taucher mit Hinweistafeln zusätzlich informiert werden sollen. Ebenfalls werden wir uns als Taucher engagieren müssen. Auch unter Wasser müssen verschiedene Massnahmen getroffen werden die Arbeit und Geld fordern. Betreffs Arbeit rechne ich mit den Mitgliedern aus unserer **SUSV Sektion Bodensee**. Der **SUSV** wird unsere Arbeiten **finanziell grosszügig unterstützen**.

Weitere Informationen an unserer nächsten Sektions-Klubpräsidenten Sitzung.